

D. Liebert

BÜRO FÜR FREIRAUMPLANUNG

BÜRO: Dorfstr. 79

52477 ALSDORF

Telefon: 02404 / 67 49 30 Fax: 02404 / 67 49 31 Mobil: 0173 / 345 22 54

B-Plan "Am Zehnthof"

Gemeinde Niederzier – OT Huchem Stammeln

Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I



AUFTRAGGEBER:

Gemeinde Niederzier
Rathausstraße 8

52382 Niederzier

AUFTRAGNEHMER:

D. Liebert
Büro für Freiraumplanung
Dorfstr. 79

52477 Alsdorf

TITELBILD UND KARTEN:

Fotodokumentation: D. Liebert 2019
Luftbilder und weitere Karten: Geoportal.nrw

Version	Datum	Bearbeiter	Status/Bemerkung
1.0	07.11.2019	D. Liebert	Textteil ASP I
1.1	18.11.2019	D. Liebert	Ergänzung Hinweis EGE

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass & Aufgabenstellung	4
2.	Artenschutzrechtliche Vorgaben	5
2.1.	Grundlagen des Artenschutzes (§§ 44 und 45 BNatSchG)	5
3.	Datengrundlage und Methodik	7
4.	Beschreibung des Untersuchungsgebiets	8
5.	Fotodokumentation	10
6.	Beschreibung der Wirkfaktoren	13
6.1.	Baubedingte Wirkfaktoren	13
6.2.	Anlagebedingte Wirkfaktoren	13
6.3.	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	13
7.	Artenschutzrechtliche Einschätzung	14
7.1.	Potentiell Vorkommen planungsrelevanter Arten	14
7.2.	vereinfachte Analyse der potentiellen Betroffenheit	25
8.	Maßnahmenkonzept	26
8.1.	Maßnahmen zur Vermeidung	26
	Maßnahme V1 - Geschützte Fledermausarten	26
	Maßnahme V2 - Entfernung von Gehölzen, Sträuchern & Hecken	26
8.2.	Maßnahmen zur Minimierung	27
	Maßnahme M1 - Bau- und betriebsbedingte Störwirkungen	27
8.3.	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	27
9.	Fazit	28
9.1.	Abschließende artenschutzrechtliche Einschätzung	28
	Tabelle 3: Abschließende Analyse der artenschutzrechtlichen Betroffenheit; farblich unterlegt = potentielle Betroffenheit.	28
9.2.	Weitergehende Handlungsempfehlungen	28
	Maßnahme CEF 1 - Ersatz von Quartieren	28
	Empfehlung E1 - Brutvögel	Fehler! Textmarke nicht definiert.
10.	Fazit	29
	Literaturverzeichnis	30

1. Anlass & Aufgabenstellung

Die Gemeinde Niederzier plant aufgrund der anhaltend hohen Nachfrage die Ausweisung weiterer Wohnbauflächen im Ortsteil Huchem Stammeln. Aus baurechtlichen Gründen ist dazu die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Der Geltungsbereich erstreckt sich zu jeweils etwa gleichen Teilen über einen vorh. Bolzplatz im laufenden Betrieb sowie einer gegliederten Fläche, die nördlich primär von einer wasserundurchlässigen Platzfläche und südlich von einer Vegetationsfläche mit diversen Einzelgehölzen und max. mittelaltem Baumbestand geprägt wird (siehe auch Titelbild).

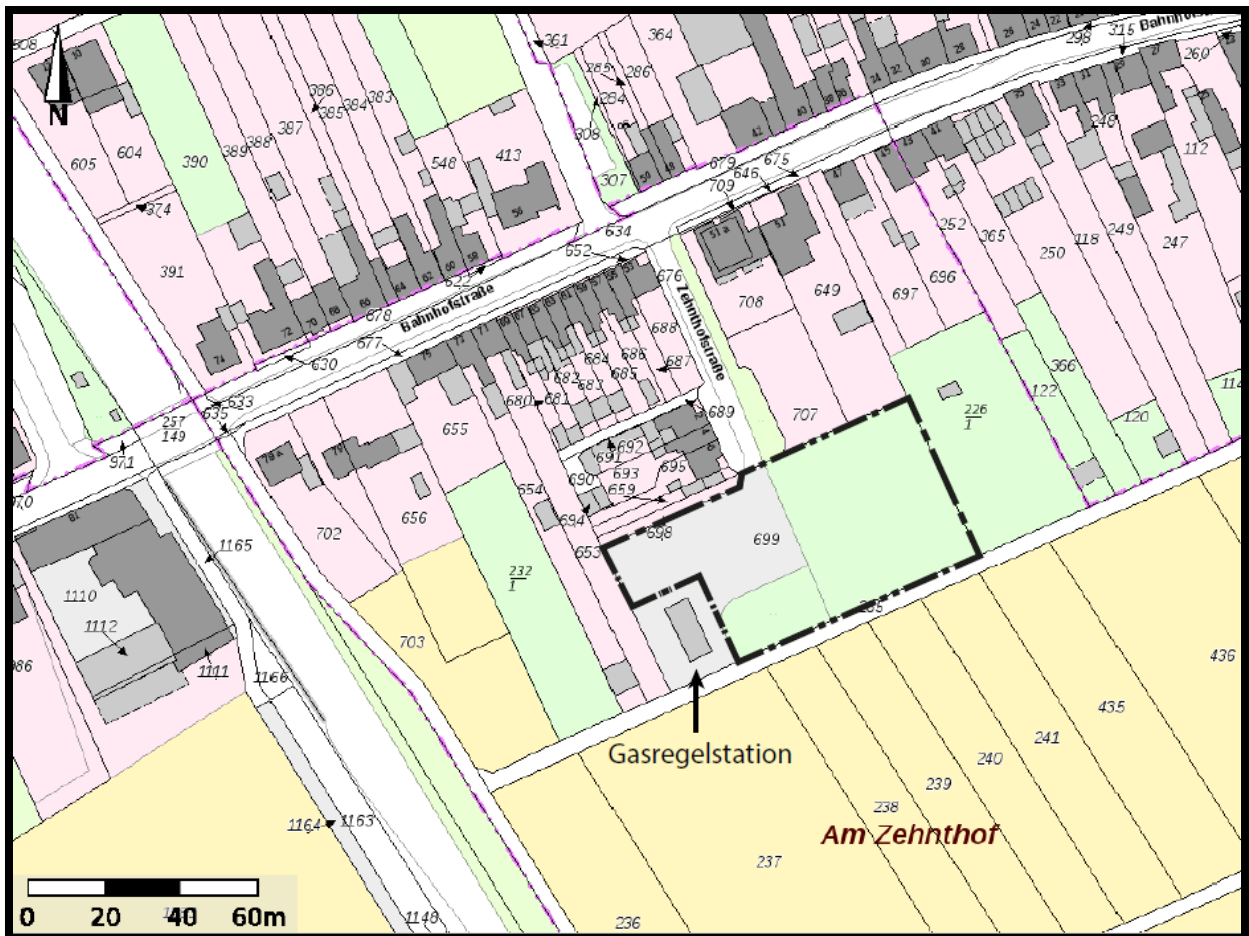


Abb. Geltungsbereich B-Plan am südlichen Ende der Straße „Am Zehnthof“ in Huchem Stammeln – Südwestecke = Gasregelstation

Durch die gegebenen Planungserfordernisse werden die vorhandenen Strukturen zur Gänze überbaut. Insbesondere bei der Rodung von Bäumen, lassen sich potentielle artenschutzrechtliche Konflikte nicht generell ausschließen. Es ist bereits an dieser Stelle anzumerken, dass das Gelände in einem sehr hohen Masse durch die bestehende Nutzung vorbelastet ist.

Der Bolzplatz wird regelmäßig bespielt und besitzt im Südosten eine zusätzlich versiegelte Basketball Spielfläche, die ebenfalls einer regelmäßigen Nutzung unterliegt. Im Bereich der Gasregelstation finden sich deutliche Hinweise regelmäßiger Nutzung in Form einer Lagerfläche.

Demnach sind bei der Planung grundsätzlich die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG, insbesondere zu den streng geschützten Arten, zu beachten. Ziel einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung ist es, potentiellen artenschutzrechtlichen Konflikten bestmöglich vorzubeugen indem frühzeitig eine Analyse des Planungsraums und des anzunehmenden Wirkungsraums bezüglich möglicher Vorkommen, sogenannter „planungsrelevanter Arten“, unternommen wird. Aus diesen artspezifischen, fachlich begründeten Potentialabschätzungen, lassen sich in der Folge Empfehlungen zum weiteren Vorgehen in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Vorgaben des Gesetzgebers ableiten. Die deutliche Vorbelastung des Plangebietes einschl. Wirkraum bedingt jedoch bereits eine deutliche Unterschreitung zahlreicher Fluchtdistanzen, sodass dieser Aspekt bei der Tiefe der Betrachtung zu berücksichtigen ist (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit).

2. Artenschutzrechtliche Vorgaben

2.1. Grundlagen des Artenschutzes (§§ 44 und 45 BNatSchG)

Die Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG bilden die Grundlage für diese artenschutzrechtliche Prüfung. Sie werden daher nachfolgend erläutert. § 44 BNatSchG gibt die artenschutzrechtlichen Verbote vor. Nach § 44 Abs. 1 ist es verboten,

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“ (Zugriffsverbote)

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gelten als „besonders geschützte Arten“:

- Arten des Anhangs A und B der EG-Artenschutzverordnung
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie
- die in Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführten Arten.

Davon gehören zu den zusätzlich „streng geschützten Arten“ gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die in Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführten Arten.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach § 18 Absatz 2 Satz 1 zulässige Vorschriften nach Baugesetzbuch schränkt § 44 Abs. 5 BNatSchG die Verbote des § 44 Abs.1 Nr. 1 bis Nr. 4 BNatSchG ein:

(5) „Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Soweit die Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Betracht kommt, ist nach § 44 Absatz 5 BNatSchG der Verbotstatbestand des Absatz 1 Nr. 3 und im Falle der

Unvermeidbarkeit auch der Nr. 1 nicht verletzt, wenn die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies erfordert eine artspezifische Prüfung im Hinblick auf das Vorhandensein geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Raum, ggf. auch unter Berücksichtigung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).

Sollte die artenschutzrechtliche Betroffenheit geschützter Arten unter Beachtung von § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können, ist die Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen. Hier wird geregelt:

(7) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden sowie im Falle des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

3. Datengrundlage und Methodik

- I. Im Rahmen eines Ortstermins wurde sowohl die vorhandene naturräumliche Ausstattung als auch der Zustand des Gebäudes (außen) erfasst, dokumentiert und einer ersten Bewertung im Hinblick auf ihre potentielle Bedeutung für artenschutzrechtlich relevante Arten unterzogen. Der Ortstermin fand am 14. Oktober 2019 zwischen 13:00

und 15:00 Uhr statt (Witterung: Bewölkung 20 %; kein Niederschlag, Temperatur 20°C; Wind: 1bft).

II. Expertenbefragung

- E-Mail Anfrage vom 07.11.2019
Rücklauf Kreis Düren vom 13.11.2019 – Hinweis auf mögliche Betroffenheit Steinkauz /// Ergänzung Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen e.V. (Frau Siehoff) vom 18.11.2019 – keine Vorkommen bekannt
- sonstige Rückläufe und / oder Hinweise - keine.

III. Abfrage naturschutzfachlicher Informationssysteme und aktueller Roter Listen

- LANUV (Messtischblattquadranten 5104-2 (Düren); Auswahl nach Lebensraumtypen); letzter Zugriff: 11.2019
- Fundortkataster @Linfos; letzter Zugriff: 11.2019 > keine Fundorte planungsrelevanter Arten im Wirkungsraum des Vorhabens gelistet.
- Deutschlandweite Rote Listen gefährdeter Tierarten (KÜHNEL et al. 2008 a & b; MEINIG et al. 2008; GRÜNEBERG et al. 2016a)
- Nordrhein-Westfälische Rote Listen gefährdeter Tierarten (MEINIG et al. 2010; SCHLÜPMANN et al. 2011 a & b; GRÜNEBERG et al. 2016b)

4. Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Der vom Bebauungsplan erfasste Planungsraum liegt im Ortsteil Huchem Stammeln. Das Umland ist nach West und Nord primär von urbaner Nutzung (überwiegend Wohnnutzung) geprägt. Nach Ost finden sich größere, jedoch strukturarme Gärten. Nach Süd verläuft ein stark frequentierter Feldweg – südlich des Feldweges folgt eine etwa 15,00 m breite Gehölzhecke - dahinter folgen intensiv genutzte Ackerflächen. Die Gehölzhecke besitzt auf Höhe des PG eine etwa 15 m breite Lücke, welche dem Landwirt als Zufahrt dient.

Das Grundstück selbst wird im Osten durch einen etwa 40,00 * 45,00 m großen Spielwiesensbereich (Bolzplatz und Basketballkorb) geprägt. Die Fläche unterliegt sowohl einer regelmäßigen Nutzung als auch einer regelmäßigen Pflege. Auch zum Zeitpunkt der Begehung wurde mittels Pflegefahrzeug eine Rasenpflege durchgeführt (siehe Bilddokumentation). Der westliche Bereich des Plangebietes wird nach Norden durch eine große Platzfläche mit artenarmer kleiner Rasenfläche geprägt. Die Fläche dient zur Andienung einer Gasregelstation. Das Stationsgebäude besitzt eine Grösse von ca. 15,00 * 7,00 m und besitzt eine Umfahrt. Auf der Grundstücksgrenze nach West stockt eine einreihige Fichtenreihe. Der Bereich der Gasregelstation sowie die zugehörige Umfahrt werden durch die Planung nicht tangiert – der Bereich liegt außerhalb des Geltungsbereiches. Zwischen dem Bolzplatz und der Gasregelstation befindet sich eine kleine Vegetationsfläche mit vereinzelt Laubbäumen, die sich nach Westen

fortsetzt. Bilanzierend lässt sich feststellen, dass die wenigen wertgebenden Vegetationsflächen ohne Unterholz (ohne Bolzplatz) eine Fläche von max. etwa 600 qm bei einer max. Ausdehnung von etwa 20,00 mal 30,00 m besitzen.

Aufgrund der Vorbelastungen sowie der bereits gegebenen stark urbanen Überprägung des Plangebietes, kann der Geltungsbereich des B-Planes in diesem Falle dem Wirkraum nahezu gleichgestellt werden. Einbezogen wird nach Süden der stark frequentierte Feldweg und die Gehölzhecke.

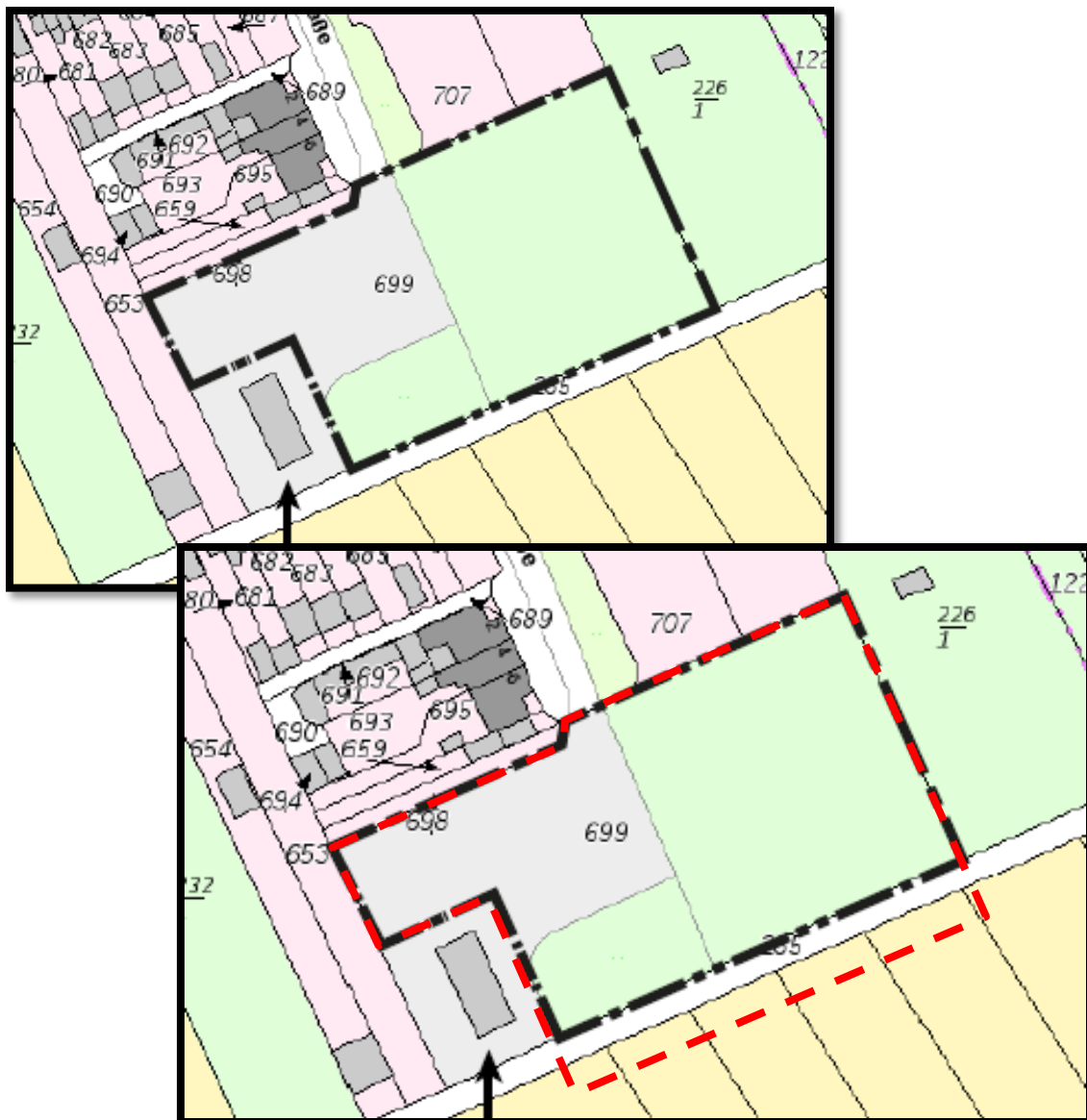


Abb. Oben Lageplan mit Geltungsbereich (schwarz) unten: Lageplan mit Wirkraum (rot)

5. Fotodokumentation



Bilddarstellung:

Oben: der Bolzplatz im Osten

Mitte: angrenzende Bebauung
und artenarme Rasenfläche an
der Nordgrenze

Unten: östliches Plangebiet - im
Hintergrund rechts die Gasregel-
station - links - Fertiggarage /
Materialcontainer oder Bedarfs-
unterkunft.





Bilddarstellung:

Vegetationsstrukturen
auf dem PG und im
Wirkraum.

Oben: Einzelbäume am
Rande des Bolzplatzes

Mitte: Feldweg mit an-
grenzender Gehölzhecke
(links) und Baumbestand
im PG (zentral)

Unten: Fichten hinter der
Gasregelstation



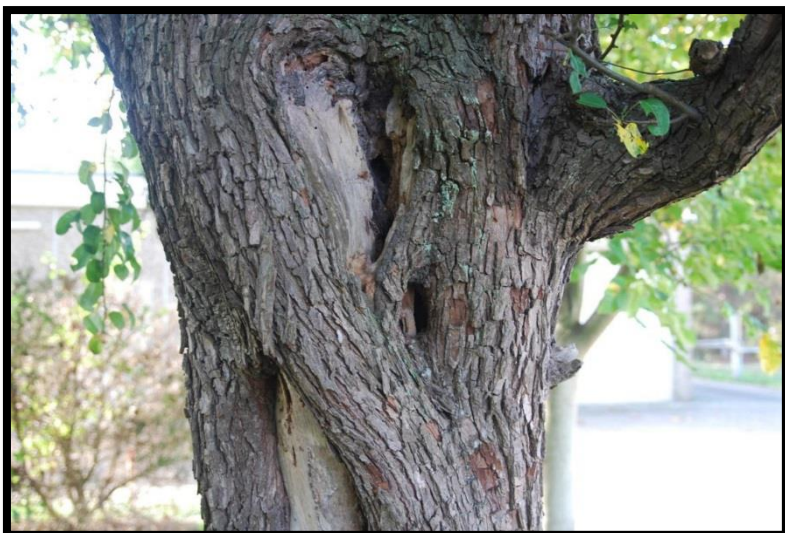


Bilddarstellung:

Oben: fehlendes Unterholz in Baumgruppe

Mitte: Nutzung in angrenzenden Gärten (hier Ost) und Zufahrt von Feldweg

Unten: Spalten in Einzelbaum an Gasregelstation



6. Beschreibung der Wirkfaktoren

6.1. Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Auswirkungen werden durch den Baubetrieb während einer Bauphase verursacht. Es handelt sich um temporäre Beeinträchtigungen, die mit Fertigstellung eines Bauvorhabens beendet sind. Allgemein sind folgende Beeinträchtigungen im Rahmen von Bautätigkeiten im Planungs- und im Wirkungsraum möglich bzw. zu erwarten:

- Räumung von Baufeldern inkl. der Flächen für die Baustelleneinrichtung
- Rodung von Bäumen und/oder Gebüsch sowie Abschieben des Oberbodens und der Vegetation im Bereich von aktuell unversiegelten und unbefestigten Flächen der Baufelder
- Baubetrieb und Zulieferverkehr für Baustoffe verursachen tagsüber während der werktäglichen Arbeitszeit Schallemissionen sowie Störungen durch Bewegungsreize
- der Betrieb von Baumaschinen und Transportfahrzeugen führt zu einem Ausstoß von Luftschadstoffen
- im Rahmen der Bodenbearbeitung kann es ggf. bei trockener Witterung zu der Entwicklung von Staub kommen, der je nach Windstärke und Richtung verdriftet werden kann
- bei Niederschlägen kann es zu Stoffeinträgen in stehende und/oder fließende Gewässer im Umfeld von Baufeldern kommen

6.2. Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkungen gehen über die Bauphase hinaus. Die Planung, die neben der Erweiterung der Stellplatzflächen ausschließlich den Abbruch von kleineren Nebenanlagen wie Spielhäusern oder Pavillions vorsieht, ist jedoch nur mit verhältnismäßig geringen Flächenversiegelungen verbunden. Zudem sind große Teile der Fläche bereits im IST_Zustand versiegelt. Insgesamt ist mit folgenden anlagebedingten Auswirkungen zu rechnen:

- Versiegelung weiterer Teilflächen des Planungsraums
- Neugestaltung von Freiflächen inkl. Bepflanzung

6.3. Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Unter diese Wirkungskategorie fallen all jene Wirkfaktoren, die durch den laufenden Betrieb der zu erwartenden Anlagen entstehen können. Betriebsbedingt ist aufgrund der Nutzungshistorie lediglich mit marginal über das vorherige Maß hinausgehende Störungen zu rechnen.

Hierzu ist nochmals anzumerken, dass das Umland des Planungsraums bereits von deutlichen Lärm- und Licht- sowie Abgasemissionen durch den Straßenverkehr und Wohnnutzung beeinträchtigt wird.

- Marginale Erhöhung der Störungsfrequenz und -amplituden durch Bewegungsreize und betriebsbedingte Lärmemissionen (z.B. durch Anlieferungsverkehr)
- Marginale Beeinträchtigungen durch Zunahme von nächtlichen Lichtemissionen bzw. sog. Lichtverschmutzung

7. Artenschutzrechtliche Einschätzung

7.1. Potentielles Vorkommen planungsrelevanter Arten

Tabelle 1: Auflistung und Relevanzabschätzung aller potentiell im betroffenen Areal vorkommenden, planungsrelevanten Tierarten und Arten. Rote Listen: Rote Liste-Status in Deutschland nach BFN (2009) und in Nordrhein-Westfalen nach GRÜNEBERG ET AL. (2016) (Aves) sowie nach LANUV (2019): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, * = ungefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, R = durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet, V = Vorwarnliste, D = Daten unzureichend, S = dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet. Schutz: Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt; II, IV = Art des Anhangs II bzw. des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, Art. 4 (2) = Art des Artikels 4 (2) der EU-Vogelschutzrichtlinie, Anh. I = Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie; farblich unterlegt = relevante Art bezüglich des betrachteten Vorhabens.

Art (deutsch) Art (latein.)	Schutz	Rote Liste		Erhaltungszustand KON	Lebensraumeignung und mögliches Vorkommen
		D	NRW		
<u>Vögel (Aves)</u>					
Baumpieper	§	3	2	U	Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Strukturen im Wirkraum nicht vorhanden - Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
Bluthänfling	§	3	3	Unbek.	Möglicher Nahrungsgast jedoch Brutvorkommen ausgeschlossen, da Art in dichten Büschen und Hecken brütet. Derartige Biotope werden nicht tangiert. Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Art (<i>deutsch</i>) Art (<i>latein.</i>)	Schutz	Rote Liste		Erhaltungszustand KON	Lebensraumeignung und mögliches Vorkommen
		D	NRW		
Feldlerche	§	3	3	U	Charakterart der offenen Feldflur. Besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Strukturen im Wirkraum nicht vorhanden - Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
Feldsperling	§	V	3	U	Besiedelt zwar gelegentlich Randbereiche ländlicher Siedlungen. Benötigt jedoch Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen. Zudem sehr Brutplatztreu. Höhlenbrüter! Kein Nachweis ausreichend großer Höhlen oder Spalten und keine ausreichende Symbiose der wertgebenden Elemente im PG. Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
Kiebitz	§	3	3	U	Bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Strukturen im Wirkraum nicht vorhanden - Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
Kleinspecht	§	V	3	G	Besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Strukturen im Wirkraum nicht vorhanden - Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Art (<i>deutsch</i>) Art (<i>latein.</i>)	Schutz	Rote Liste		Erhaltungszustand KON	Lebensraumeignung und mögliches Vorkommen
		D	NRW		
Krickente	§	*	3	U	Brüten in Hoch- und Niedermoo- ren, auf kleineren Wiedervernäs- sungsflächen, an Heidekolken, in verschilften Feuchtgebieten und Feuchtwiesen sowie in Grünland- Graben-Komplexen Strukturen im Wirkraum nicht vorhanden - Vor- kommen kann ausgeschlossen werden.
Kuckuck	§	*	3	U	Bevorzugt Parklandschaften, Heide- und Moorgebiete, lichte Wälder sowie Industriebrachen an Siedlungsrändern. Strukturen im Wirkraum nicht vorhanden - Vor- kommen kann ausgeschlossen werden.
Löffelente	§	*	3	G	Brüdet in Feuchtwiesen, Nieder- mooren, wiedervernässten Hoch- mooren und Sümpfen sowie an verschilften Gräben und Kleinge- wässern. Strukturen im Wirkraum nicht vorhanden - Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
Mäusebussard	§, §§	*	*	G	Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzel- bäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Kein Horstnachweis. Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
Mehlschwalbe	§	3	3	U	Bevorzugt frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Kein Ge- bäudeabriss – kein Nachweis von Lehmnestern. Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Art (<i>deutsch</i>) Art (<i>latein.</i>)	Schutz	Rote Liste		Erhaltungszustand KON	Lebensraumeignung und mögliches Vorkommen
		D	NRW		
Nachtigall	§	*	3	G	Besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsch, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Strukturen im Wirkraum nicht vorhanden - Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
Rauchschnalbe	§	3	3	U-	Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Strukturen im Wirkraum nicht vorhanden - Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
Rebhuhn	§, §§	2	2	S	Besiedelt offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Symbiose der Habitatansprüche im Wirkraum nicht vorhanden. Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Art (<i>deutsch</i>) Art (<i>latein.</i>)	Schutz	Rote Liste		Erhaltungszustand KON	Lebensraumeignung und mögliches Vorkommen
		D	NRW		
Schleiereule	§, §§	*	*	G	Eignung der Fläche als Nahrungshabitat. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Biotopelemente nicht betroffen oder nicht vorhanden. Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
Schwarzkehlchen	§	*	3	U	Besiedelt magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüsch, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Biotopelemente nicht betroffen oder nicht vorhanden. Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
Star	§	3	3	Unbek.	Eignung der Fläche als Nahrungshabitat. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen - auch Gebäude werden genutzt) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Strukturen im Wirkraum nicht vorhanden - Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
Steinkauz	§	2	3	S	Besiedelt offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Strukturen im Wirkraum nicht vorhanden - Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Art (<i>deutsch</i>) Art (<i>latein.</i>)	Schutz	Rote Liste		Erhaltungszustand KON	Lebensraumeignung und mögliches Vorkommen
		D	NRW		
Turmfalke	§, §§	*	V	G	Eignung der Fläche als Nahrungshabitat. Brutvorkommen ist nicht möglich, da Gebäude keine geeigneten Strukturen aufweist (zudem kein Abbruch) und keine Horste in Bäumen oder Gehölzen nachweisbar. Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
Wachtel	§	*	2	U	Besiedelt offene, gehölzarme Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder (v.a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackeraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Symbiose der Habitatansprüche im Wirkraum nicht vorhanden. Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
Waldkauz	§, §§	*	*	G	Eignung der Fläche als Nahrungshabitat. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Strukturen im Wirkraum nicht vorhanden - Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Art (<i>deutsch</i>) Art (<i>latein.</i>)	Schutz	Rote Liste		Erhaltungszustand KON	Lebensraumeignung und mögliches Vorkommen
		D	NRW		
Waldohreule	§, §§	*	3	U	Bevorzugt halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern - kommt auch im Siedlungsbereich sowie an Siedlungsrändern vor. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) genutzt. Kein Horstnachweis und keine entsprechende Symbiose erforderlicher Biotopelemente im PG. Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
Waldwasserläufer	§	*	*	G	Zugvogel! Geeignete Nahrungsflächen sind nahrungsreiche Flachwasserzonen und Schlammflächen von Still- und Fließgewässern. Strukturen im Wirkraum nicht vorhanden - Vorkommen kann ausgeschlossen werden. Strukturen im Wirkraum nicht vorhanden - Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
Wiesenpieper					Lebensraum besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten. Strukturen im Wirkraum nicht vorhanden - Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
Säugetiere (Mammalia)					
Die Struktur des Geländes - insbesondere die lückenlose Betonbauweise des Gebäudes, gestattet eine vereinfachte pauschalierende Betrachtung der Arten nach Lebensraumgruppen					

Art (<i>deutsch</i>) Art (<i>latein.</i>)	Schutz	Rote Liste		Erhaltungszustand	Lebensraumeignung und mögliches Vorkommen
		D	NRW		
Gliederung der planungsrelevanten Arten aus MTB nach Lebensraumeignung:					
Baumbewohnende Arten (Wald):					
Abendsegler - Braunes Langohr nur Wochenstuben - Fransenfledermaus - Rauhautfledermaus - Mückenfledermaus - Wasserfledermaus					
Gebäudebewohnende Arten:					
Bartfledermaus - Zwergfledermaus - Mückenfledermaus nur Wochenstuben -					
Fledermäuse Gebäudegebunden					Das Gebäude bietet keinerlei Lebensräume für die Arten dieser Gruppe. Da es sich häufig um Arten handelt, die auch Zwischenquartiere in Bäumen oder sonstigen Spalten nutzen, sind die wenigen dortigen Spalten als Lebensstätten nicht gänzlich auszuschließen. Zwischenquartiere in geeigneten Spalten daher nicht auszuschließen.
Fledermäuse Baumgebunden					Die Gehölze sind überwiegend max. mittelalt und besitzen max. Stammdurchmesser von 30 bis 40 cm. Winterquartiere oder Wochenstuben dieser Gruppe sind daher auszuschließen. Zwischenquartiere in Bäumen oder sonstigen Spalten sind möglich. Zwischenquartiere in geeigneten Spalten nicht auszuschließen.

Art (<i>deutsch</i>) Art (<i>latein.</i>)	Schutz	Rote Liste		Erhaltungszustand KON	Lebensraumeignung und mögliches Vorkommen
		D	NRW		
Biber					Geeignete Lebensräume sind Bach- und Flussauen, Entwässerungsgräben, Altarme, Seen, Teichanlagen sowie Abgrabungsgewässer. Strukturen im Wirkraum nicht vorhanden - Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
Amphibien (Lissamphibia)					
Kreuzkröte Springfrosch Kleiner Wasserfrosch					Wassergebundene Arten. Strukturen im Wirkraum nicht vorhanden - Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Bezüglich des Hinweises Kreis Düren zu Vorkommen des Steinkauz im Umfeld des Plangebietes erfolgt eine nochmals detailliertere Betrachtung der Art:

Artinformation LANUV:

Der Steinkauz ist eine kurzschwänzige, aber langbeinige kleine Eule mit einer Körperlänge von 21 bis 23 cm. Auffällig ist der rundliche Kopf mit den großen gelben Augen. Die Oberseite ist dunkelbraun und mit zahlreichen weißlichen Flecken gezeichnet, die hellere Unterseite ist mit dunkelbraunen Streifen und Flecken gemustert. Die Geschlechter sind äußerlich nicht zu unterscheiden, die Weibchen sind in der Regel nur wenig größer als die Männchen. Die Hauptaktivitätsphase des Steinkauzes liegt in der Dämmerungszeit, er ist zum Teil aber auch tag- und nachtaktiv. Oft ist er tagsüber im Freien auf Sitzwarten zu beobachten. Typisch ist der wellenförmige Flug bei längeren Strecken. Der Revierruf der Männchen ist eine Reihe von ansteigendem „ghuuhk“-Rufen, die im Herbst sowie im Frühjahr (Februar/März) zu hören sind. Die Nahrung besteht vor allem aus Insekten und Regenwürmern (meist über 50 %). Daneben werden auch kleine Wirbeltiere (vor allem Mäuse, gelegentlich auch Kleinvögel) genommen.

In Nordrhein-Westfalen kommt der Steinkauz ganzjährig als mittelhäufiger Standvogel vor. Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 5 bis 50 ha erreichen. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Gerne werden auch Nistkästen angenommen. Neben einer Herbstbalz findet die Hauptbalz im Februar/März statt. Die Brutzeit beginnt Mitte April, bis Ende Juni werden die Jungen flügge. Nach 2 bis 3 Monaten sind die jungen Steinkäuze selbständig und wandern ab. Sie siedeln sich meist in naher Entfernung zum Geburtsort an (in der Regel bis 10 km), Einzelvögel streuen auch weiter.

Der Steinkauz ist in Nordrhein-Westfalen vor allem im Tiefland nahezu flächendeckend verbreitet. Regionale Dichtezentren liegen im Bereich des Niederrheinischen Tieflandes sowie im Münsterland. Da der Steinkauz in Nordrhein-Westfalen einen mitteleuropäischen Verbreitungsschwerpunkt bildet, kommt dem Land eine besondere Verantwortung für den Schutz der Art zu. Der Gesamtbestand wird auf etwa 5.000 Brutpaare geschätzt (2015).

Lebensraumanforderung der Art	Lebensraumeignung im PG
<p><i>Die Nahrung besteht vor allem aus Insekten und Regenwürmern (meist über 50 %). Daneben werden auch kleine Wirbeltiere (vor allem Mäuse, gelegentlich auch Kleinvögel) genommen.... Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung.</i></p>	<p>Die Vegetationsstrukturen im PG werden i.W. durch einen Bolzplatz und eine kleine Gehölzgruppe geprägt. Beide Flächen verfügen nicht oder nur sehr unzureichend über die typischen Nahrungsquellen.</p>
<p><i>Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot... Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen.</i></p>	<p>Das Umland des PG ist durch intensiven Ackerbau geprägt - siehe Luftbild - Baumhöhlen sind auf dem PG nicht vorhanden - auch das Gebäude (nicht überplant) bietet keine entsprechenden Strukturen - siehe auch Luftbild</p>
<p>Fazit: das PG bietet keinen geeigneten Lebensraum für den Steinkauz</p>	



Aus den betroffenen Messtischblättern und nach Abschichtung der Expertenhinweise ist die Gruppe der Fledermäuse als möglicherweise für die konkrete Planung relevante Arten anzusehen.

Aufgrund des verhältnismäßig geringen Eingriffs ist festzustellen, dass:

- die durch das Vorhaben betroffenen Baum- bzw. Gehölzbestände gärtnerischer Natur sind
- Fledermäuse eine Vielzahl von Zwischenquartieren nutzen und die hier betroffenen Strukturen keine Wochenstuben- oder Winterquartiereignung besitzen
- umfängliche Bestände wertgebender Strukturen (Gehölzhecke südlich) erhalten bleiben
- die Summe der baubedingten Störungen allenfalls kurzfristig ist und durch entsprechende Hinweise der ASP in der Winterzeit (Baufeldfreimachung) beginnt

Zudem wird zu Grunde gelegt:

Kurzzeitige baubedingte Störungen, die zu einem temporären Habitatverlust im Wirkraum führen sind rechtlich irrelevant, insofern die Lebensstätten ihre Funktion nach Bauende wieder erfüllen (BVERWG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86).

7.2. vereinfachte Analyse der potentiellen Betroffenheit

Tabelle 2: Analyse der artenschutzrechtlichen Betroffenheit potentiell vorkommender, planungsrelevanter Arten (farblich unterlegt = potentielle Betroffenheit).

Art (<i>deutsch</i>)	Potentielle Betroffenheit
<i>Art (latein.)</i>	
Vögel (<i>Aves</i>)	
Fledermäuse allgemein	<p>Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatschG Nr. 1 Eine direkte Gefährdung von Individuen und/oder deren Entwicklungsstadien kann nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatschG Nr. 2 Keine erheblichen und somit populationsrelevanten Störungen zu erwarten.</p> <p>Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatschG Nr. 3 Ein Verlust von Ruhestätten der Art kann nicht ausgeschlossen werden.</p> <p style="text-align: center;">Fazit: Potentielle Betroffenheit</p>

Bezüglich der zu betrachtenden Planung sind die Spezies der Fledermäuse als potentiell von den zu erwartenden Auswirkungen der Umsetzung des neuen Bebauungsplans betroffen anzusehen. Für diese Arten kann im Rahmen der zu erwartenden Wirkfaktoren ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ohne die Ergreifung entsprechender, artspezifischer Maßnahmen nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

8. Maßnahmenkonzept

Ziel der Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie zum vorgezogenen Ausgleich von artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen ist es, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit den Artikeln 12, 13 und 16 FFH-Richtlinie zu verhindern. Solche Maßnahmen werden vor allem dann beachtet, wenn sie tatsächlich geeignet sind, Auswirkungen auf planungsrelevante Arten zu vermeiden oder soweit zu reduzieren, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände mehr geltend gemacht werden können. Bedingt durch die zu erwartenden Wirkfaktoren im Rahmen einer Umsetzung des neuen Bebauungsplans können für die im Wirkungsraum potentiell auftretenden streng geschützten Tierarten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG eintreten. Um Beeinträchtigungen zu begegnen und so ein Auslösen von Verbotstatbeständen zu verhindern, sind folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen:

8.1. Maßnahmen zur Vermeidung

Maßnahme V1 – Geschützte Fledermausarten

Im Rahmen von Baufeldfreistellungen und der Einrichtung von Zuwegungen kommt es zur Entfernung von Gehölzen und/oder Gebüsch sowie zur Abtragung von Bodenvegetation. Um eine Zerstörung von besetzten Quartieren vorzubeugen, sollten diese Strukturen **außerhalb der Aktivitätszeit der potentiell betroffenen Arten**, im Zeitraum **vom 1. November bis zum 28. Februar** entfernt werden. Diese Empfehlung gilt ausdrücklich auch für die Schaffung von temporären Zuwegungen sowie die temporäre Schaffung von notwendigen Freiräumen wie z.B. Stellflächen o.Ä.

Maßnahme V2 – Entfernung von Gehölzen, Sträuchern & Hecken

Da bei streng geschützten Tierarten wie Fledermäusen ohne einen Ausschluss eines lokalen Vorkommens, davon ausgegangen werden muss, dass sich Individuen dieser Arten ganzjährig im Planungsraums an und in geeigneten Strukturen aufhalten können, sollten **Fällungen von Bäumen und die Entfernung von Hecken und Sträuchern ganzjährig erst nach Kontrolle auf mögliche Fledermausquartiere** und einen aktuellen Besatz dieser Strukturen durchgeführt werden. Im Falle eines Besatzes sind die Quartierstrukturen so lange zu schonen bis bei Ihrer Entfernung nachweislich keine Individuen mehr zu Schaden kommen können. Gleichzeitig ist für eine entsprechende, vorgezogene Kompensation der verlorengehenden Lebensstätte zu sorgen. Eine Entfernung von potentiellen Lebensstätten streng geschützter Arten ist erst nach Bereitstellung einer vorgezogenen, adäquaten und funktionstüchtigen Kompensationsmaßnahme genehmigungsfähig.

8.2. Maßnahmen zur Minimierung

Maßnahme M1 – Bau- und betriebsbedingte Störwirkungen

Um Störungen von geschützten Wildtieren beim Bau und während des Betriebs der vorgesehenen Planinhalte sowie den nötigen Zuwegungen weitestgehend zu vermeiden, sollten unnötige Schall- und Lichtemissionen vermieden werden. Dazu sind beim Bau **moderne Arbeitsgeräte und Baumaschinen** einzusetzen. Auch eine das notwendige Maß überschreitende Beleuchtung beim Bau wie auch bei der späteren Nutzung ist zu unterlassen, um geschützte Wildtiere möglichst wenig zu stören. Insgesamt ist auf eine **möglichst geringe Emissionsbelastung** des umliegenden Geländes durch Bau und Betrieb der neuen gewerblichen Anlagen Wert zu legen.

8.3. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Eine konkrete Notwendigkeit sogenannte CEF-Maßnahmen zu implementieren lässt sich aus der durchgeführten Vorprüfung (ASP Stufe I) nicht zwingend ableiten, da **für die meisten potentiell betroffenen, planungsrelevanten Arten weder ein Vorhandensein noch eine ortsgenaue Lage von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten bekannt** ist und daher auch kein spezifischer Grad einer Beeinträchtigung ableitbar wäre. Zahlreiche Fledermausarten besitzen oder nutzen zahlreiche Zwischenquartiere bzw. wechseln Sie diese sehr häufig. Ein Verlust einzelner Zwischenquartiere in Astabbrüchen entspricht zudem dem natürlichen Lauf der Natur. Da eine Ermittlung von ortsgenauen Daten zum tatsächlichen Vorkommen der unterschiedlichen, potentiell anwesenden, planungsrelevanten Arten im vorliegenden Falle nicht verhältnismäßig wäre, erlaubt die Rechtsprechung in solchen Fällen auch einen Ansatz auf „worst case“ Basis. Diesem Grundsatz wird aus genannten Gründen im vorliegenden Falle gefolgt.

9. Fazit

9.1. Abschließende artenschutzrechtliche Einschätzung

Tabelle 3: Abschließende Analyse der artenschutzrechtlichen Betroffenheit; farblich unterlegt = potentielle Betroffenheit.

Art (<i>deutsch</i>)	Potentielle Betroffenheit
Art (<i>latein.</i>)	
Vögel (<i>Aves</i>)	
Fledermäuse allgemein	<p>Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatschG Nr. 1 Eine direkte Gefährdung von Individuen und/oder deren Entwicklungsstadien kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatschG Nr. 2 Erhebliche und somit populationsrelevante Störungen können nicht auftreten – die Gehölze bieten keine entsprechende Eignung als Fledermaus Flugstraße.</p> <p>Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatschG Nr. 3 Ein Verlust von Fortpflanzungs- und /oder Ruhestätten der Art kann nicht ausgeschlossen werden.</p> <p style="text-align: center;">Fazit: Potentielle Betroffenheit</p>

9.2. Weitergehende Handlungsempfehlungen

Für die kleinräumlich wirkende und kurzzeitig (auf ein geringes Bauzeitenfenster von wenigen Monaten) taxierbare Maßnahme, die im Zuge der B-Plan Änderung abgebildet wird, wären weiterführende, zeit- und kostenintensive Kartierungen unverhältnismäßig. Das Quartierpotential der betroffenen Gehölze ist sehr gering und allenfalls als Zwischenquartier geeignet. Quartiere dieser Art lassen sich durch künstliche Quartierangebote zuverlässig und schnell ersetzen.

Maßnahme CEF 1 – Ersatz von Quartieren

Durch die Rodung von Gehölzen gehen potentielle Ruhestätten (ausschließlich pot. Zwischenquartiere) von Einzelindividuen der Fledermausarten verloren. Diese Verringerung des lokalen Quartierpotentials ist durch eine Anbringung von 3 Stück Fledermaus-Zwischenquartieren (z.B. Typ FLH Hasselfeldt – 12 bis 18 mm Einflug) vorgezogen zu kompensieren. Um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang entsprechend aufrecht

zu erhalten, sind die Fledermausquartiere bereits vor Beginn der Rodung voll funktionsfähig und an geeigneten Stellen mit freiem Anflug zur Verfügung zu stellen. Das Quartierangebot ist unter Einbeziehung einer ökologischen Begleitung an geeigneten Bäumen und/oder Gebäuden in räumlichem Zusammenhang zum Plangebiet anzubringen.

10. Fazit

Die Gemeinde Niederzier plant aufgrund der anhaltend hohen Nachfrage die Ausweisung weiterer Wohnbauflächen im Ortsteil Huchem Stammeln. Aus baurechtlichen Gründen ist dazu die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Durch eine termingerechte Umsetzung aller abgebildeten Maßnahmen kann ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG Nr.1 bis Nr.3 wirkungsvoll ausgeschlossen werden.

Die Umsetzung des betrachteten Vorhabens ist folglich aus artenschutzrechtlicher Sicht genehmigungsfähig.

Die vorliegende Prüfung wurde neutral und unabhängig sowie nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft angefertigt.

D. Liebert

Literaturverzeichnis

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005, a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. – 2. Aufl., AULA-Verlag, Wiebelsheim.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005, b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes – Sperlingsvögel. – 2. Aufl., AULA-Verlag, Wiebelsheim.
- DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. – Franckh-Kosmos, Stuttgart.
- EUROPEAN COMMISSION (2005): Guidance on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. Draft-Version 4.
- EUROPEAN COMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final Version, February 2007.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag, Eching.
- GELLERMANN, M. & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. – Schr.R. Natur und Recht 7: 505 S.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2016a): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015.
- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S. R., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., KÖNIG, H., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & J. WEISS (2016b): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. – Charadrius 52, Heft 1-2, 2016 (2017): 1-66; Hrsg: Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).
- HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C., PAULY, A. (Eds.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz. Bonn-Bad Godesberg. Naturschutz und Biol., Vielfalt 70 (1), 1-386.
- KAISER, M. (2014): Erhaltungszustand und Populationsgröße der planungsrelevanten Arten in NRW - 23.12.2014. Entwurf. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen.
- KIEL, E.-F.; LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahme. 195-196.
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & M. SCHLÜPPMANN (2008) b: Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. Stand Dezember

2008. In: Naturschutz und Biol. Vielfalt 70 (1), „Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band1: Wirbeltiere“ Bonn-Bad Godesberg: 231-256.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2019): Datenbank „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/52094>, Stand: 04.08.2019.
 - MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. - Natursch. Biol. Vielfalt 70 (1), Bonn-Bad Godesberg: 115-153.
 - MEINIG, H., VIERHAUS H., TRAPPMANN C. & R. HUTTERER (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung Stand November 2010 - Online-Veröff.: https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/natur/arten/rote_liste/pdf/RL-NW11-Saeuetiere-Mammalia-endst.pdf; Stand: 04.08.2019.
 - MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. - Düsseldorf: 257 S.
 - RECK, H., HERDEN, C., RASSMUS, J. & R. WALTER (2001): Die Beurteilung von Lärmwirkungen auf freilebende Tierarten und die Qualität ihrer Lebensräume - Grundlagen und Konventionsvorschläge für die Regelung von Eingriffen nach § 8 NatSchG. Angewandte Landschaftsökologie Heft 44.
 - SCHLÜPPMANN, M., GEIGER, A., KRONSHAGE, A. & T. MUTZ UNTER MITARBEIT DES ARBEITSKREISES AMPHIBIEN UND REPTILIEN IN NRW (2011) a: Rote Liste und Artenverzeichnis der der Lurche - Amphibia; 4. Fassung Stand September 2011 - Online vorab Veröffentlichung auf : <http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/roteliste/> Stand: 23.01.2016
 - SÜDBECK, P. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Max-Planck-Inst. für Ornithologie, Vogelwarte Radolfzell, 2005
 - SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P., & KNIEF, W. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (*Aves*) Deutschlands. Stand 30. November 2007. - Natursch. Biol. Vielfalt 70 (1), Bonn-Bad Godesberg: 159 -227.